



**RED DEUTSCH,
WENN DU
WAS WILLST!**

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

- ▶ Die Charta verpflichtet die Behörden, dafür zu sorgen, dass wir auf Deutsch mündliche und schriftliche Auskünfte oder Dienstleistungen verlangen und auch auf Deutsch erhalten können.

▶ coe.int/minlang

SPRACHFÜHRER
DEUTSCH IN POLEN

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, ein Abkommen des Europarats, schützt und fördert u.a. die deutsche Sprache in Polen. Dieser **Sprachführer** leitet Sie durch die Bestimmungen der Charta, die Polen auf Deutsch anwenden muss.

Doch weder Polen noch die Charta allein kann Ihre Sprache erhalten. Die Hauptverantwortung liegt bei Ihnen. Deutsch wird in Polen nur dann überleben, wenn Sie es jeden Tag verwenden - und überall. Denn eines ist sicher: Eine Sprache, die man nur zu Hause spricht, wird am Ende aussterben.

Sperren Sie Ihre Sprache nicht daheim ein: Nehmen Sie die Charta beim Wort und nutzen Sie im Alltag die vielen Möglichkeiten, Deutsch auch da draußen zu sprechen.

Raus mit der Sprache!

ZIELE UND GRUNDSÄTZE

■ Hinsichtlich der deutschen Sprache legt **Polen** in den Gebieten, in denen Deutsch gebraucht wird, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache seiner Politik, Gesetzgebung und Praxis u.a. folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- ▶ die Anerkennung der deutschen Sprache als Ausdruck des kulturellen Reichtums
- ▶ die Achtung des geografischen Gebiets der deutschen Sprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Deutschen nicht behindern
- ▶ die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung des Deutschen, um es zu schützen.

■ Polen verpflichtet sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, **jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch der deutschen Sprache betrifft** und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung des Deutschen zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das **Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten des Deutschen**, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern des Deutschen und der

übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

■ Polen verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem es insbesondere **Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen** in die Ziele der in Polen vermittelten Bildung und Ausbildung einbezieht und indem es die Massenmedien ermutigt, dasselbe Ziel zu verfolgen.

■ Bei der Festlegung seiner Politik in Bezug auf die deutsche Sprache **berücksichtigt Polen die von der Gruppe, die Deutsch gebraucht, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche**. Polen wird ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der deutschen Sprache einzusetzen.

BILDUNG

■ Im Bereich der Bildung verpflichtet sich Polen, in dem Gebiet, in dem die deutsche Sprache gebraucht wird, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache des Staates:

- ▶ die Kindergarten-Erziehung, den Grundschulunterricht und den Sekundarschulunterricht in **Deutsch** anzubieten (Deutsch als Unterrichtssprache)
- ▶ **innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der deutschen Sprache** als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen
- ▶ **Deutsch als Studienfach** an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten
- ▶ für den **Unterricht der Geschichte und Kultur**, die in der deutschen Sprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen
- ▶ für die **Aus- und Weiterbildung der Lehrer** zu sorgen, die zur Durchführung der oben genannten Maßnahmen erforderlich sind

- ein oder mehrere **Aufsichtsorgane** einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der deutschen Sprache getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

■ Im Bereich der Bildung verpflichtet sich Polen in Bezug auf **andere Gebiete** als diejenigen, in denen Deutsch herkömmlicherweise gebraucht wird, Unterricht der deutschen Sprache oder Unterricht in Deutsch auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher der deutschen Sprache dies rechtfertigt.

JUSTIZBEHÖRDEN

■ Polen verpflichtet sich, die **Rechtsgültigkeit** von im Inland abgefassten **Rechtsurkunden** nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in **Deutsch** abgefasst sind.

VERWALTUNGSBEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

■ In Bezug auf die **örtlichen und regionalen Behörden**, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die deutsche Sprache gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichtet sich Polen, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- die Möglichkeit, dass Personen, die Deutsch gebrauchen, **mündliche oder schriftliche Anträge in Deutsch** stellen
- den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von **Ortsnamen in deutscher Sprache**, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der Amtssprache.

■ Polen verpflichtet sich, den Gebrauch oder die Annahme von **Familiennamen in deutscher Sprache** auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

MEDIEN

■ Polen verpflichtet sich, für die Sprecher der deutschen Sprache in den Gebieten, in denen

Deutsch gebraucht wird, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der **Unabhängigkeit und Autonomie** der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- zur Einrichtung **mindestens eines öffentlich-rechtlichen Hörfunksenders und eines öffentlich-rechtlichen Fernsehkanals in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- zur regelmäßigen Ausstrahlung von **privaten Hörfunksendungen in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- zur regelmäßigen Ausstrahlung von **privaten Fernsehsendungen in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- zur Produktion und Verbreitung von **Audio- und audiovisuellen Werken in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- zur Schaffung und/oder Erhaltung **mindestens einer Zeitung in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- die bestehenden Maßnahmen **finanzieller Hilfe** auf audiovisuelle Produktionen in Deutsch zu erstrecken
- die **Ausbildung von Journalisten** und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Deutsch gebrauchen.

■ Polen verpflichtet sich, den **freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in Deutsch** zu gewährleisten und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in Deutsch nicht zu behindern. Es verpflichtet sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in Deutsch keiner Einschränkung unterworfen wird. Die Ausübung dieser Freiheiten kann unter bestimmten Bedingungen gesetzlich eingeschränkt werden.

■ Polen verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die **Interessen der Sprecher des Deutschen** innerhalb etwaiger im Einklang mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, **vertreten oder berücksichtigt** werden.

KULTURELLE TÄTIGKEITEN UND EINRICHTUNGEN

— In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere **Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien**, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichtet sich Polen, in dem Gebiet, in dem Deutsch gebraucht wird, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:

- ▶ kulturelle Tätigkeiten in deutscher Sprache zu ermutigen sowie die Verbreitung deutschsprachiger Werke zu fördern
- ▶ die Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken aus dem Deutschen und in das Deutsche zu unterstützen und auszubauen
- ▶ sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der **Gebrauch der deutschen Sprache** sowie der Regional- oder Minderheitenkultur berücksichtigt wird
- ▶ Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über **Personal** verfügen, das die deutsche Sprache sowie die Sprache der übrigen Bevölkerung beherrscht
- ▶ zur unmittelbaren **Mitwirkung von Vertretern der Sprecher der deutschen Sprache** bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen
- ▶ zur **Schaffung eines oder mehrerer Gremien**, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder

Veröffentlichung von in Deutsch geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

— In Bezug auf **andere Gebiete** als diejenigen, in denen Deutsch herkömmlicherweise gebraucht wird, verpflichtet sich Polen, wenn die Zahl der Sprecher des Deutschen dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

— Polen verpflichtet sich, bei der Verfolgung seiner **Kulturpolitik im Ausland die deutsche Sprache** und die in ihr zum Ausdruck kommende **Kultur angemessen zu berücksichtigen**.

WIRTSCHAFTLICHES UND SOZIALES LEBEN

— In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichtet sich Polen, im ganzen Land

- ▶ die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch der deutschen Sprache ausschließen oder einschränken, in **innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden** zumindest zwischen Personen, die diese Sprache gebrauchen, zu verbieten
- ▶ Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch der deutschen Sprache im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen
- ▶ den **Gebrauch der deutschen Sprache** durch andere als die oben genannten Mittel zu **erleichtern und/oder dazu zu ermutigen**.

— In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichtet sich Polen, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem Deutsch gebraucht wird, im Rahmen des Zumutbaren in den seiner unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur **Förderung des Gebrauchs der deutschen Sprache** zu ergreifen.

GRENZÜBERSCHREITENDER AUSTAUSCH

- Polen verpflichtet sich,
 - ▶ bestehende **Abkommen** anzuwenden, die es mit den deutschsprachigen **Staaten** verbinden, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch **Kontakte** zwischen den Sprechern der deutschen Sprache in den betreffenden Staaten **in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung** zu fördern
 - ▶ zugunsten der deutschen Sprache die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere **zwischen regionalen oder örtlichen Behörden zu erleichtern und zu fördern**, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die deutsche Sprache gebraucht wird.

RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN

Zusätzlich zur Charta genießen Sie den Schutz des **Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten**. Mit diesem Europarat-Abkommen fördert Polen die Bedingungen, die Angehörigen nationaler Minderheiten die

Pflege und Weiterentwicklung ihrer Kultur und der wesentlichen Bestandteile ihrer Eigenart (Religion, Sprache, Traditionen, Kulturerbe) ermöglichen, und schützt diese Personen vor Assimilierung. Das Rahmenübereinkommen gewährleistet das Recht auf Gebrauch einer Minderheitensprache im öffentlichen Leben und umfasst den Zugang zu **Lehrbüchern**, das Recht auf Gründung und Betrieb **privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen**, das Recht auf Gebrauch von **Vornamen und Straßennamen** in einer Minderheitensprache, das Recht auf öffentliche Anbringung **privater Aufschriften** in einer Minderheitensprache, die wirksame **Teilnahme** am öffentlichen Leben (auch in Verbänden) und den Abschluss von **Minderheitenschutz-Verträgen** mit anderen Staaten.

GIBT'S PROBLEME?

Organisationen oder Vereinigungen, die in Polen rechtmäßig gegründet worden sind, können den Europarat auf Fragen aufmerksam machen, welche die von Polen mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen betreffen. Bitte richten Sie solche Erklärungen an:

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
Europarat
F-67075 Straßburg
minlang.secretariat@coe.int

Die Sprachführer geben für jede von der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützte Sprache einen Überblick über die für sie geltenden Bestimmungen. Dieser Bürgerleitfaden ersetzt nicht die Charta. Der genaue Wortlaut der von den Vertragsstaaten angenommenen Bestimmungen und die Übersicht über alle von diesen Bestimmungen abgedeckten Sprachen finden sich auf der Webseite des Europarats: www.coe.int/minlang oder <http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/148> (► Vertrag 148). Es werden fortlaufend weitere Sprachführer vorbereitet.